



An die
List Rechtsanwalts GmbH
zH Herrn Mag. Piotr Pyka
Weimarer Straße 55/1
1180 Wien

Sachbearbeiter/-in:
Mag. Nicole Dopita

Geschäftszahl:
VA-W-NU/0004-C/1/2017

Datum:
17.11.2017

Sehr geehrter Herr Magister!

Die Volksanwaltschaft hat Ihr Schreiben vom 2. Oktober 2017 im Zusammenhang mit der Beschwerde Ihrer Mandantschaft Initiative „Schützt den Wienerwald – STOPP der Seilbahn auf den Kahlenberg“ bei der Volksanwaltschaft über die Unionsrechtswidrigkeit des Wiener Naturschutzgesetzes sowie des Seilbahngesetzes 2003 und die damit einhergehenden Probleme der nicht durchsetzbaren Bürgerbeteiligung sowie der unterlassenen Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung erhalten.

Ich verstehe die Bedenken ihrer Mandantschaft, jedoch gibt es in diesem Fall noch keine von der Volksanwaltschaft prüfbare verwaltungsbehördliche Entscheidung. Sicherlich wissen Sie, dass die österreichische Bundesverfassung die Volksanwaltschaft als nachprüfendes Kontrollorgan eingerichtet hat. Es ist daher nicht Aufgabe Volksanwaltschaft, Betroffene in Verfahren zu vertreten, für ihre Interessen zu intervenieren oder in laufende Verfahren inhaltlich einzugreifen. Dies geht auch aus allen gesetzlichen Materialien hervor, die Aufschluss über die Intentionen des Gesetzgebers bei der Einrichtung der Volksanwaltschaft geben.

In anhängigen Verfahren kann dem Verdacht einer Verfahrensverzögerung nachgegangen und damit die Verfahrensdauer einer Prüfung unterzogen werden, sofern der Verdacht besteht, dass die Behörde ihrer Entscheidungspflicht nicht nachkommt.

Umso weniger ist die Volksanwaltschaft befugt, verwaltungsbehördliche Vorgänge zu prüfen, die noch nicht einmal im Rahmen eines Verfahrens stattfinden und diesem Verfahren vorgelagert sind. Ich bedaure daher, Ihnen mitteilen zu müssen, dass die Volksanwaltschaft, die ebenso wie

die geprüften Behörden an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden ist, derzeit die gewünschte Hilfestellung nicht anbieten kann.

Trotzdem Ihre Mandantschaft keine Parteistellung hat, besteht die Möglichkeit, dass Sie über das Auskunftspflichtgesetz bzw. eventuell auch das Umweltinformationsgesetz Informationen bei der Behörde einholen, um den Status der behördlichen Aktivitäten zu einer allfälligen Prüfung der UVP-Pflicht zu erfahren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bgdr Dr. Peter Fichtenbauer e.h.